

No. 439. (XX.)
Liter. Vertrag,
2. August
1862.

Art, sowie die lithographischen Steine nur innerhalb vier Jahre, vom Beginn der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, benutzt werden dürfen.

Artikel 13. — Während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen die folgenden Gegenstände, nämlich:

- Bücher in allen Sprachen,
- Kupferstiche,
- Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte,
- Lithographien und Photographien,
- Geographische oder See-Karten,
- Musikalien,
- Gestochene Kupfer- und Stahlplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift zum Gebrauch für den Umdruck auf Papier,
- Gemälde und Zeichnungen,

gegenseitig, ohne Ursprungs-Zeugnisse, zollfrei zugelassen werden.

Artikel 14. — Die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus Preussen kommen, sollen in Frankreich sowohl zum Eingange als auch zur unmittelbaren Durchfuhr oder zur Niederlage bei folgenden Zollämtern abgefertigt werden, nämlich:

1. Bücher in französischer Sprache in Forbach, Weissenburg, Strassburg, Pontarlier, Bellegarde, Pont-de-la-Caille, St. Jean de Maurienne, Chambéry, Nizza, Marseille, Bayonne, St. Nazaire, Havre, Lille, Valenciennes, Thionville und Bastia;

2. Bücher in anderer, als französischer Sprache bei den nämlichen Zollämtern und ausserdem in Saargemünd, St. Louis, Verrières de Joux, Perpignan (über la Perthus), la Perthus, Béhobie, Bordeaux, Nantes, St. Malo, Caen, Rouen, Dieppe, Boulogne, Calais, Dünkirchen, Apach und Ajaccio.

Es bleibt vorbehalten, in der Folge noch andere Zollämter dafür zu bestimmen.

In Preussen sollen die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus Frankreich kommen, über alle Zollämter zugelassen werden.

Artikel 15. — Für den Fall, dass in dem einen der beiden Länder eine Verbrauchs-Abgabe auf Papier gelegt werden sollte, ist man übereingekommen, dass die aus dem anderen Lande eingehenden Bücher, Kupferstiche, Stiche anderer Art und Lithographien von dieser Abgabe verhältnissmässig betroffen werden sollen.

Auf Bücher soll indessen diese Abgabe eintretenden Falles nur insoweit Anwendung finden, als dieselben nach Einführung einer solchen Verbrauchs-Abgabe in dem anderen Lande veröffentlicht worden sind.

Artikel 16. — Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen in keiner Beziehung das einem jeden der beiden Hohen vertragenden Theile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Massregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung, den Vertrieb, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden

les pierres lithographiques ne pourront être utilisés que pendant quatre ans à dater de la mise en vigueur de la présente convention.

No. 439. (XX.)
Liter. Vertrag.
2. August
1862

Article 13. — Pendant la durée de la présente convention les objets suivants, savoir :

livres en toutes langues,
estampes,
gravures,
lithographies et photographies,
cartes géographiques ou marines,
musique,
planches gravées en cuivre, acier ou bois et pierres lithographiques couvertes de dessins, gravures ou écritures, destinées à l'imprimerie sur papier,
tableaux et dessins,

seront réciproquement admis en franchise de droits, sans certificats d'origine.

Article 14. — Les livres d'importation licite venant de Prusse seront admis en France, tant à l'entrée qu'au transit direct ou par entrepôt, savoir :

1. les livres en langue française par les bureaux de Forbach, Wissembourg, Strasbourg, Pontarlier, Bellegarde, Pont-de-la-Caille, St. Jean de Maurienne, Chambéry, Nice, Marseille, Bayonne, St. Nazaire, le Havre, Lille, Valenciennes, Thionville et Bastia ;

2. les livres en toute autre langue que française par les mêmes bureaux et en outre par les bureaux de Sarreguemines, St. Louis, Verrières de Joux, Perpignan (par le Perthus), le Perthus, Béhobie, Bordeaux, Nantes, St. Malo, Caen, Rouen, Dieppe, Boulogne, Calais, Dunkerque, Apach et Ajaccio,

sans préjudice toutefois des autres bureaux qui pourraient être ultérieurement désignés pour le même effet.

En Prusse les livres d'importation licite venant de France seront admis par tous les bureaux de douane.

Article 15. — Dans le cas où un impôt de consommation viendrait à être établi sur le papier dans l'un des deux pays, il est bien entendu que cet impôt atteindrait proportionnellement les livres, estampes, gravures et lithographies, importés de l'autre pays.

Néanmoins, en ce qui concerne les livres, cet impôt ne sera éventuellement appliqué qu'à ceux qui auront été publiés dans l'un ou l'autre pays postérieurement à la création de l'impôt de consommation dont il s'agit.

Article 16. — Les dispositions de la présente convention ne pourront porter préjudice, en quoi que ce soit, au droit qui appartient à chacune des deux Hautes Parties contractantes de permettre, de surveiller ou d'interdire, par des mesures de législation ou de police intérieure, la circulation, la représentation ou

No. 439. (XX.)
Liter. Vertrag,
2. August
1862.

Werkes oder Erzeugnisses, in Betreff dessen die befugte Behörde dies Recht auszuüben haben würde, zu gestatten, zu überwachen oder zu untersagen.

Diese Uebereinkunft soll in keiner Weise das Recht des einen oder des anderen der Hohen vertragenden Theile beschränken, die Einfuhr solcher Bücher nach seinen eigenen Staaten zu verbieten, welche nach seinen inneren Gesetzen oder in Gemässheit seiner Verabredungen mit anderen Staaten für Nachdrücke erklärt sind oder erklärt werden.

Artikel 17. — Das Recht des Beitritts zu gegenwärtiger Uebereinkunft bleibt einem jeden jetzt zum Zollverein gehörenden, oder sich später demselben anschliessenden Staate vorbehalten.

Dieser Beitritt kann durch den Austausch von Erklärungen zwischen den beitretenden Staaten und Frankreich bewirkt werden.

Artikel 18. — Gegenwärtige Uebereinkunft soll zwei Monate nach dem Austausch der Ratifications-Urkunden in Kraft treten.

Sie soll die nämliche Dauer haben, wie die am heutigen Tage zwischen den Staaten des Zollvereins und Frankreich abgeschlossenen Handels- und Schiffahrts-Verträge.

Artikel 19. — Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratifications-Urkunden sollen in Berlin gleichzeitig mit denjenigen der vorgedachten Verträge ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel begedrückt.

So geschehen zu Berlin am 2. August 1862.

(L. S.)

Unterschriften.

No. 440. (XXI.)

PREUSSEN und **FRANKREICH**. — Besonderes Protokoll, betreffend die eventuelle Gültigkeit der Namens des Zollvereins abgeschlossenen Verträge für Preussen allein unterzeichnet am 2. August 1862. —

No. 440. (XXI.)
Besonderes
Protokoll,
2. August
1862.

Im Laufe der Verhandlungen über die heute unterzeichneten Verträge haben die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen erklärt, dass die Beschränkung der Dauer dieser Verträge auf einen Zeitraum von nur wenigen Jahren mit dem Umfange und der Tragweite der Verabredungen unvereinbar sei, welche den Gegenstand der Verhandlungen gebildet haben.

Die von ihnen aus diesem Gesichtspunkte und nach dem Vorgange der Verträge Frankreichs mit Grossbritannien und Belgien wiederholt beantragte Festsetzung einer geräumigen Vertrags-Periode haben sie insbesondere als eine Gegenleistung für ihre Zustimmung zu dem Vermittelungs-Vorschlage in Anspruch genommen, nach welchem der Zollverein weitere Zollermässigungen für eine Reihe wichtiger Verkehrsgegenstände erst mit dem 1. Januar 1865 und 1. Januar 1866, also ein Jahr vor dem Ablaufe, beziehungsweise mit dem Ablaufe der Zollvereinsverträge eintreten lassen wird. Sie haben deshalb erklärt, dass sie von ihrer Regierung zur Unterzeichnung der von ihnen verhandelten und heute

l'exposition de tout ouvrage ou production à l'égard desquels l'autorité compétente aurait à exercer ce droit.

La présente convention ne portera aucune atteinte au droit de l'une ou de l'autre des deux Hautes Parties contractantes de prohiber l'importation dans ses propres États des livres qui, d'après ses lois intérieures ou des stipulations souscrites avec d'autres puissances, sont ou seraient déclarés être des contrefaçons.

No. 439. (XX.)
Litter. Vertrag,
2. August
1862.

Article 17. — Le droit d'accession à la présente convention est réservé à tout État qui appartient actuellement ou qui appartiendra par la suite au Zollverein.

Cette accession pourra se faire par un échange de déclarations entre les États contractants et la France.

Article 18. — La présente convention sera mise en vigueur deux mois après l'échange de ses ratifications.

Elle aura la même durée que les traités de commerce et de navigation conclus à la date de ce jour entre les États du Zollverein et la France.

Article 19. — La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berlin en même temps que celles des traités précités.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin le 2 du mois d'août de l'an 1862.

(L. S.)

Signatures.

Dans le cours de négociations relatives aux traités signés à la date de ce jour les Plénipotentiaires de Sa Majesté l'Empereur des Français ont déclaré que la limitation de la durée de ces traités à une période de quelques années seulement ne pouvait se concilier avec l'importance et la portée des stipulations qui ont fait l'objet des négociations.

No. 440. (XXI.)
Besonderes
Protokoll,
2. August
1862.

Ils ont tout particulièrement insisté sur ces considérations et en invoquant les précédents sacrés par les traités que la France a conclus avec la Grande Bretagne et la Belgique ils ont maintenu leurs demandes antérieures pour la fixation d'une période plus longue comme compensation et équivalent de leur adhésion à la combinaison transactionnelle en vertu de laquelle le Zollverein n'accorderait de dégrèvements ultérieurs pour une série d'articles importants qu'à partir, soit du 1^{er} janvier 1865, soit du 1^{er} janvier 1866, c'est-à-dire une année avant l'expiration ou à l'expiration même du Zollverein. Dans cet état de choses les Plénipotentiaires de Sa Majesté l'Empereur des Français ont déclaré que leur gouvernement ne les

No. 440. (XXI.) abgeschlossenen Verträge nur unter der Voraussetzung ermächtigt worden seien, dass Seine Majestät der König von Preussen für Seine Staaten mit Ausnahme der Hohenzollerschen Lande und des Jahdegebietes, an den Handelsvertrag, sowie an den Schifffahrtsvertrag und die Nachdruckconvention in der durch den Absatz 1 des Artikels 32 des Handelsvertrages festgestellten Weise für alle Fälle und auch über die Dauer der Zollvereins-Verträge hinaus gebunden sein wolle.

Besonderes
Protokoll,
2. August
1862.

Die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preussen nahmen, zufolge ausdrücklicher Ermächtigung, diese Voraussetzungen an.

Gegenwärtiges, von den beiderseitigen Bevollmächtigten nach erfolgter Verlesung vollzogene Protokoll wird zugleich mit den oben erwähnten Verträgen und Conventionen zur Allerhöchsten Genehmigung der beiden Souveraine vorgelegt, und im Falle der Ratification derselben, ohne eine besondere Ratification als genehmigt und ratificirt angesehen werden.

So geschehen zu Berlin, den 2. des Monats August des Jahres 1862.

(L. S.)

Unterschriften.

autorisait à apposer leur signature au bas des traités négociés par eux et conclus à la date de ce jour qu'autant que Sa Majesté le Roi de Prusse se considérerait en tout état de cause comme lié pour tous ses États, à l'exception de ceux de Hohenzollern et du territoire de Jahde, par le traité de commerce, ainsi que par le traité de navigation et par la convention littéraire susmentionnés même au delà de la durée des traités constitutifs du Zollverein et ce dans la mesure énoncée dans le premier alinéa de l'art. 32 du Traité de commerce

No. 440. (XXI.)
Besonderes
Protokoll,
2. August
1862.

Les Plénipotentiaires de Sa Majesté le Roi de Prusse après y avoir été expressément autorisés ont accepté cette réserve.

Le présent protocole signé par les Plénipotentiaires respectifs après lecture, sera soumis à la Haute approbation des souverains respectifs en même temps que les traités et conventions sus énoncés et en cas de ratification de ceux-ci, le présent protocole sera sans autre ratification expresse considéré comme approuvé et ratifié.

Fait à Berlin, le deux du mois d'août de l'an 1862.

(L. S.)

Signatures.

No. 441. (XXII.)

PREUSSEN. — Min. d. Ausw. an den königl. Gesandten in Wien. — Erwiderung auf die österreichische Depesche vom 26. Juli 1862. —

Berlin, den 6. August 1862.

Hochwohlgeborener Freiherr! Graf Károlyi hat mir die auf die Zollangelegenheit bezügliche Depesche des Herrn Grafen v. Rechberg am 26. v. M. mitgetheilt, die Ew. Excellenz kennen.

Der kaiserlich österreichische Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten führt darin aus, dass Preussen durch die mit Frankreich getroffenen Abreden bei mangelndem Einverständniss der übrigen Zollvereinsstaaten nicht gebunden sei, dass ferner der Anschluss Oesterreichs die Handelspolitik des Zollvereins nicht hemmen, sondern fördern würde, endlich — und hierauf wird das entscheidende Gewicht gelegt — dass Oesterreich auf Grund des Art. 25 des Vertrages vom 19. Februar 1853 die Eröffnung von Verhandlungen über sein Anerbieten nicht bloss aus Zweckmässigkeits-Rücksichten, sondern auch als ein ihm zustehendes Recht in Anspruch nehmen zu können glaube.

Ich vermag die Auffassung des Herrn Grafen von Rechberg nicht zu theilen.

Die königliche Regierung ist ausser Stande, an einem gegebenen Worte zu deuteln; sie hat die Verträge mit Frankreich allerdings nicht nur im eigenen Namen, sondern zugleich im Namen der übrigen Mitglieder des Zollvereins unterhandelt; sie rechnet aber auch fortdauernd darauf, dass ihr die Zustimmung ihrer Vereinsgenossen, wie ihr solche zur Eröffnung der Unterhandlung allseitig ertheilt worden, so auch schliesslich, nach Ueberwindung aller noch bestehenden Schwierigkeiten, zur Vollendung des Werkes nicht fehlen werde. Wenn in der Depesche bemerkt wird, dass notorisch in dem weitaus grösseren Theile des nichtpreussischen Zollvereinsgebiets, bei den Regierungen wie bei den Bevölkerungen, eine entschiedene Abneigung gegen die mit Frankreich getroffenen Vereinbarungen herrsche, so kann ich die Richtigkeit dieser Annahme nach allen meinen Wahrnehmungen nicht zugeben. Im Gegentheil darf ich anführen, dass mannigfache Bedenken, welche Anfangs laut geworden waren, erledigt sind, und dass die Ansicht von der inneren Nothwendigkeit des gethanen Schrittes immer allgemeineren Boden gewinnt. Ich hege die Ueberzeugung, dass auch die Discussion und die daraus hervorgegangene Annahme der Verträge in beiden Häusern unseres Landtages nicht ohne Nachwirkung bleiben werde. Hierauf gestützt haben wir die am 29. März d. J. paraphirten Verträge und Uebereinkünfte am 2. d. M. unterzeichnet.

Indem ich mich hiernach zu dem ferneren Inhalte der mehrerwähnten Depesche wende, kann ich zunächst nur auf die Darlegungen Bezug nehmen, welche dem kaiserlichen Cabinet aus meinen früheren Mittheilungen bekannt sind. Ich möchte ungern Gesagtes wiederholen; nur dies kann ich nicht umhin von Neuem hervorzuheben, dass es Gründe des unabweislichen, durch die Zeit gebotenen Bedürfnisses sind, welche uns zu dem Entschlusse geleitet haben, an den bisherigen Vereins-Zolltarif nicht über die mit dem 31. December 1865 ablauf-

fende Vereinsperiode hinaus uns binden zu wollen, und dass in dieser Beziehung ganz davon abzusehen ist, ob Verhandlungen mit Frankreich stattgefunden haben oder nicht. Dass wir damit nicht auf eine Sprengung des Zollvereins hinaus kommen wollen, darüber wird man eine Versicherung nicht erst von uns erwarten; im Gegentheil, wir hofften und hoffen unausgesetzt, dass der Zollverein verjüngt und aufs Neue gestärkt auch aus dieser Krisis hervorgehen werde. Wir sind aufrichtig fern davon, Verhandlungen mit der uns befreundeten Macht grundsätzlich abweisen zu wollen; aber wir vermögen den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht als geeignet anzuerkennen, um in solche Verhandlungen einzutreten, da dieselben nach unserer Ueberzeugung jetzt zu einem gedeihlichen Ziele nicht führen, vielmehr nur neue Verwickelungen im Gefolge haben würden. Erst nachdem die Verträge mit Frankreich durch die allseitige Annahme der Zollvereinsstaaten in ihrer Ausführung gesichert sein werden, wird nach unserer Auffassung der Augenblick gekommen sein, um die anderweite Regelung der handelspolitischen Beziehungen zu Oesterreich zu erwägen.

Hiermit komme ich zu dem Schlusse der Depesche des Herrn von Rechberg. Meiner Erwidrerung hierauf habe ich einige thatsächliche Bemerkungen vorauszuschicken.

In dem Vertrage vom 19. Februar 1853 waren weitere commercielle Verhandlungen zwischen dem Zollverein und Oesterreich in zwei Abstufungen in Aussicht genommen. Zunächst für das Jahr 1854 über eine Erweiterung der in der Anlage I. des Vertrages vereinbarten Verkehrs-Erleichterungen — Artikel 3 — sodann für das Jahr 1860 über eine Zolleinigung, oder, falls eine solche Einigung noch nicht zu Stande gebracht werden könnte, über weitergehende, als die bereits vereinbarten und durch die Verhandlungen des Jahres 1854 festzustellenden Verkehrs-Erleichterungen, so wie über möglichste Annäherung und Gleichstellung der beiderseitigen Zolltarife — Art. 25. — Die für das Jahr 1854 vorgesehenen Verhandlungen, deren Eröffnung sich bis zum Januar 1858 verzögerte, wurden im April desselben Jahres sistirt, ohne dass sie zu der gewünschten Verständigung geführt hatten. Die kaiserliche Regierung, welcher die Entschliessung über die Wiederaufnahme derselben von Seiten des Zollvereins anheimgestellt war, erklärte im October 1859, dass auf diese Wiederaufnahme ohne erhebliche Unterbrechung der vertragsmässigen Bestrebungen zur weiteren gegenseitigen Annäherung verzichtet werden könne, da bereits das Jahr 1860 herannahe, in welchem zu den im Art. 25 des Vertrages vorgesehenen umfangreicheren Verhandlungen zu schreiten sein werde. Sie constatirte in einem, im Juli 1860 uns übergebenen Promemoria von Neuem, dass die Einleitung dieser letzteren Verhandlungen an der Reihe stehe, und wir beeilten uns, unser Einverständniss mit dieser Auffassung zu erklären. Wir glaubten es der kaiserlichen Regierung schuldig zu sein, gleich bei dieser Erklärung offen auszusprechen, dass wir bei dem Eintreten in jenen Verhandlungen in der Lage sein würden, den Abschluss einer Zolleinigung, wenn solcher in Antrag gebracht werden sollte, bestimmt abzulehnen.

Es war hiernach im Jahre 1860 volles gegenseitiges Einverständniss darüber vorhanden, dass die für dieses Jahr vorgesehenen Verhandlungen fällig

No. 441. (XXII.)
Preussen,
6. August
1862.

seien; die kaiserliche Regierung hat indessen damals die Eröffnung derselben anscheinend nicht für angezeigt erachtet, jedenfalls nicht angeregt. Unsere, auf die Eventualität einer Zolleinigung bezügliche Erklärung ist dabei nicht bestimmend gewesen, da in der Denkschrift der kaiserlichen Ministerien der Finanzen und des Handels, welche uns Graf Chotek im September v. J. mittheilte, die fast unübersteigbaren Hindernisse anerkannt werden, mit welchen gerade im gegenwärtigen Augenblicke die gänzliche Zolleinigung Oesterreichs und der Zollvereinsstaaten zu kämpfen hätte.

Ich bin weit davon entfernt, hieraus folgern zu wollen, dass die im Art. 25 eingegangene gegenseitige Verpflichtung erloschen sei, weil sie zu der, für ihre Ausführung bestimmten Zeit nicht in Anspruch genommen worden ist. Nachdem aber diese Zeit verstrichen ist, ohne dass Oesterreich die Erfüllung jener Verpflichtung in Anspruch genommen hat, kann ich ihm die Befugniss nicht zugestehen, zu jedem ihm angemessen erscheinenden Zeitpunkte die Erfüllung zu fordern, und nehme auch für uns eine Stimme bei der Wahl des geeigneten Zeitpunktes in Anspruch. Wann dieser Zeitpunkt eingetreten sein wird, habe ich oben bemerkt.

Ew. Excellenz wollen den kaiserlichen Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten in meinem Namen angelegentlich ersuchen, vorstehende Bemerkungen in Erwägung zu nehmen. Ich gebe die Hoffnung nicht auf, dass diese Erwägung zu dem Anerkenntniss führen werde, dass eine Verhandlung zwischen dem Zollverein und Oesterreich vor Feststellung unserer Vertrags-Verhältnisse mit Frankreich keine Aussicht auf ein befriedigendes Ergebniss darbieten kann.

Ew. Excellenz ersuche ich ergebenst, Sich hiernach gegen den Herrn Grafen von Rechberg gefälligst zu äussern und demselben Abschrift der gegenwärtigen Depesche mitzutheilen.

Empfangen Ew. Excellenz die erneuerte Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Bernstorff.

Freiherrn von Werther, *Wien.*

No. 442. (XXIII.)

BAIERN. — Min. d. Ausw. an [den königl. Preussischen Gesandten in München. — Erklärung, dem Handelsvertrage nicht beizutreten. —

No. 442. (XXIII.)
Bayern,
8. August
1862.

Wie der königlich preussischen Regierung ohnedies bekannt ist, hat die königlich bayerische Regierung sich seit dem Empfang der Entwürfe des Zoll- und Handelsvertrages mit Frankreich und der damit in Verbindung gebrachten Vereinbarungen auf das lebhafteste mit dieser wichtigen Angelegenheit beschäftigt und eifrigst bestrebt, sich über die Folgen dieses Vertrages für die Entwicklung und Zukunft des Zollvereins, über seine unausbleiblichen und wahrscheinlichen Rückwirkungen für die industrielle Wohlfahrt ihrer Angehörigen ein richtiges, durch keine Nebenrücksichten getrübtetes Urtheil zu bilden. Wenn sie hierbei zu einem Resultate gelangt ist, welches zum Theil wesentlich von den Anschauungen

der königlich preussischen Regierung abweicht, so muss sie dieses zwar auf dasNo. 442. (XXIII.)
 lebhafte bedauern, sie ist es jedoch ihren Pflichten gegen den Verein, wie
 gegen ihre eigenen Unterthanen, ihrer moralischen Verantwortlichkeit, wie ihrer
 bisher eingenommenen Stellung schuldig, diese ihre Ueberzeugung, so wie die
 Gründe, welche sie dazu geführt haben, offen und ohne allen Rückhalt darzu-
 legen, und hierin dem Beispiele der königlich preussischen Regierung zu folgen,
 welche auch ihrer Seits ihre Zwecke und Absichten, welche sie in dieser Ver-
 bündeten Regierungen nicht übereinstimmten, offen dargelegt hat. Die bairische
 Regierung braucht hierbei kaum daran zu erinnern, dass sie in allen bisherigen
 Vereinsangelegenheiten ihre correcte föderative Gesinnung genugsam thatsächlich
 erprobt und stets Sonder-Interessen anerkannten höheren Vereinszwecken unter-
 geordnet hat, so dass gewiss alle Vereinsmitglieder ohne Ausnahme davon über-
 zeugt sind, dass die bairische Regierung die gleichen Gesinnungen auch in der
 vorliegenden Frage wieder als leitend betrachtet und daher nur mit Widerstreben
 und aufrichtigem Bedauern durch eine gewissenhafte Prüfung zu einer Ueber-
 zeugung geleitet worden ist, welche von jener der königlichen preussischen
 Regierung wesentlich differirt. Um dieses näher zu belegen, muss der ergebenst
 Unterzeichnete auf den thatsächlichen Verlauf der Verhandlungen etwas zurück-
 greifen.

Als die königlich preussische Regierung im April v. J. ihren Zollver-
 bündeten die erste Mittheilung über die Ergebnisse der Verhandlungen mit
 Frankreich machte, beschränkte sich dieselbe auf eine Reihe von Tarifs-
 positionen, und obwohl damals der bezeichnete Termin viel zu kurz war, als
 dass eine genaue Prüfung hätte Platz greifen können, so unterliess die bairische
 Regierung gleichwohl nicht, sich über die proponirten Tarifsänderungen zu
 äussern und sowohl diejenigen, welchen sie beistimmen zu können glaubte, als
 auch die Grenzen zu bezeichnen, über welche hinaus sie jede Concession für
 unzulässig erachtete.

Zugleich hat sie damals bestimmt und genau die Voraussetzungen und
 Bedingungen hervorgehoben, welche nach ihrer Ueberzeugung jedem Vertrag
 mit Frankreich vorausgehen müssten. Sie hatte namentlich damals auf eine
 Special-Conferenz der Zollvereins-Regierungen angetragen, um die Ansichten
 derselben in Bezug auf die Verhandlungen mit Frankreich zu constatiren und
 eine sichere Grundlage für dieselben zu erhalten. Die königlich preussische
 Regierung hat letzteren Antrag abgelehnt und die bairische Regierung hat den-
 selben aus Rücksicht für den Wunsch Preussens nicht weiter verfolgt, obwohl
 sie von dessen Zweckmässigkeit vollkommen überzeugt war. Auch hat der Ver-
 lauf der Dinge gezeigt, dass die damals von Preussen gegen diesen Antrag gel-
 tend gemachte Dringlichkeit nicht in dem Masse bestand, als von preussischer
 Seite angenommen worden war.

Die zweite grössere Mittheilung über den Verlauf der Berliner Ver-
 handlungen erfolgte im September v. J. Es ist in derselben ausdrücklich her-
 vorgehoben, dass Frankreich kaum bei einem Gegenstande von Wichtigkeit sich
 durch die Anerbietungen von Seite des Zollvereins befriedigt finde, und kaum auf